

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, müssen zu deren Wirksamkeit schriftlich niedergelegt werden.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Die in unseren Angeboten genannten Kosten und Preise sind freibleibend im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen bis zur Auftragserteilung durch den Kunden. Allein verbindlich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Kosten und Preise, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

2.2 Alle Positionen in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind Mietpreise, d. h. alle Gegenstände werden dem Kunden für den genannten Zeitraum zur Miete überlassen, sofern die Positionen nicht ausdrücklich schriftlich mit der Klausel „zum Kauf“ gekennzeichnet sind.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Planungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.3 Die Vergütung ist in nachstehenden Schritten zur Zahlung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist:

1/3 bis 2 Wochen nach Auftragserteilung, jedoch mindestens 2 Wochen vor Messebeginn bei uns eingehend, 1/3 bei Standübergabe bzw. Fertigstellung, Restbetrag nach Messeschluss und Rechnungslegung.

3.4 Uns entstehender Mehraufwand, der durch nicht von uns zu vertretende Verzögerungen eintritt, können auf Stundenbasis an den Kunden berechnet werden.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestrit-

ten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.

4. Lieferzeit, Leistungszeit

4.1 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungsverpflichtungen, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.3 Wünscht der Kunde Leistungsänderungen, sind wir im Verhältnis zu hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zur Verlängerung der Liefer- und Leistungszeit berechtigt.

4.4 In Fällen höherer Gewalt bestimmen sich unsere Leistungsverpflichtungen nach Ziffer 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein von uns zu vertretender Liefer- und Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.6 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Liefer- und Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7 Weitere Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

5. Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen kommendes Ereignis, welches unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann.

5.2 Fälle höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 5.1 sind insbesondere Betriebsstörungen infolge

• extremer Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Unwetter;

- Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, wie Streik oder rechtmäßige Aussperrung;
- Epidemien, Pandemien und Seuchen, wie beispielsweise das SARS-Virus oder die COVID-19-Pandemie;
- Amtshandlungen und Befolgen von Gesetzen, behördlichen Verfügungen und/oder Anordnungen, beispielsweise zur Eindämmung von Epidemien, Pandemien und Seuchen;
- Explosionen, Feuer, längerer Ausfall der Energieversorgung und/oder Telekommunikationsmittel.

5.3 Unvorhersehbar im Sinne der Ziffer 5.1 können auch die Dauer und die Auswirkungen eines bei Vertragsschluss bekannten Ereignisses sein.

5.4 Über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt werden wir den Kunden unverzüglich informieren.

5.5 In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Führt ein Ereignis höherer Gewalt zu einem dauerhaften Leistungshindernis, werden wir von unserer Leistungspflicht dauerhaft und endgültig befreit. Das gleiche gilt, wenn ein zeitweiliges vorübergehendes Leistungshindernis das Erreichen des Vertragszweckes generell in Frage stellt und uns bei Abwägung der beiderseitigen Belange ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. In einem solchen Fall können wir die Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen oder bei Berechtigung zur endgültigen Leistungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungsteile sind zu vergüten. Besteht eine Befreiung von der Leistungspflicht, sind wir gleichermaßen von Schadenersatzpflichten und anderen vertraglichen Rechtsbehelfen befreit.

6. Vorzeitige Kündigung

6.1 Kündigt der Kunde den Auftrag oder gibt er bekannt, dass er unsere Leistung nicht in Anspruch nimmt, ohne dass wir die Abstandnahme vom Auftrag zu vertreten haben oder dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist der Kunde zur Leistung eines Schadenersatzbetrages in folgender Höhe verpflichtet:

- bei Kündigung/Absagen bis zu 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – 40 % der Auftragssumme,
- bei Kündigung/Absagen bis zu 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – 60 % der Auftragssumme,
- bei Kündigung/Absagen bis zu 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – 80 % der Auftragssumme,
- bei Kündigung/Absagen zu einem Zeitpunkt von weniger als 7 Tage bis zum Veranstaltungsbeginn – 100 % der Auftragssumme.

6.2 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist, als in Ziffer 6.1 vorgesehen.

7. Überlassung von Mietgegenständen

7.1 Der komplette Messestand samt Ausstattung, ggf. andere Mietgegenstände, werden von uns in vorgereinigtem

Zustand auf der Messe angeliefert und aufgebaut. Eine Reinigung vor Messebeginn, die durch Verschmutzung nach dem Aufbau (z. B. durch Bearbeitungsstaub in der Messehalle oder die Nutzung des Standes durch den Kunden), ist vom Kunden zu bestellen.

7.2 Der Messestand einschließlich der enthaltenen Ausstattung ist nach Messeschluss wieder in ordentlichem Zustand an uns zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung von wiederverwendbaren Bodenbelägen, Wandelementen, Kücheneinrichtungen etc. werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.3 Bei Küchenausstattungen mit Geschirr ist es Aufgabe des Kunden, dafür zu sorgen, dass die überlassenen Gebrauchsteile zum Messeschluss gespült und gereinigt an uns zurückgegeben werden.

7.4 Die Kosten für den Austausch von verschmutzten Verpackungen sowie die Notwendigkeit von wiederholtem Aus- und Einpacken werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.5 Wandelemente, die durch Aufhängen von Bildern oder Exponaten mit Schrauben oder Nägeln etc. beschädigt werden bzw. die durch Aufkleben von nicht rückstandsfrei entfernbaren Folien (z. B. Teppichklebeband, Spiegelband oder Siebdruckfolien) für uns nicht mehr verwendbar sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Aufbaubedingungen

8.1 Die von uns zu überbauende Standfläche muss entsprechend den Aufbauterminen des Veranstalters für uns frei verfügbar sein, Die Versorgungsanschlüsse, insbesondere für Strom und Wasser müssen hergestellt sein.

8.2 Der Hallenboden muss so eben sein, dass der Messestand unter Berücksichtigung der üblichen Höhenverstellbarkeit der Standstützen ohne weitere Bodenausgleichselemente aufgestellt und montiert werden kann. Sollten in der Standfläche Unebenheiten, Absätze oder Löcher sein, bleibt es uns überlassen, den Boden zu belassen oder Abhilfe durch Ausgleich, Ausspachteln oder Ausfüllen zu schaffen. Die Kosten werden durch uns oder den Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Wir tragen keine Verantwortung, wenn durch schlechte Bodenbeschaffenheit keine einwandfreie Verlegung des Bodenbelages möglich ist bzw. wenn der Bodenbelag durch Abrieb des Hallenbodens (z. B. bei nicht versiegelten Schwarzasphaltböden) über das Normalmaß hinaus verschmutzt wird. Insoweit beschränkt sich unsere Verpflichtung auf einen entsprechenden vorherigen Hinweis.

8.3 Sofern die Auf- bzw. Abbaueiten im Zeitraum der Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung noch nicht bekannt sind, ist eine dem Aufwand entsprechende Aufbauzeit zu gewährleisten.

8.4 Schäden, die insbesondere durch Wassereintrich entstehen, werden von uns nicht übernommen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt.

9. Abnahme

9.1 Die Übergabe und Abnahme des Messestandes erfolgt nach Fertigstellung. Wegen unwesentlicher Mängel oder noch nicht fertiggestellter Teilleistungen kann die Abnahme nicht verweigert werden, sofern die Funktionstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Der Kunde hat uns die Möglichkeit einzuräumen, festgestellte Mängel bis zum Messebeginn zu beheben. Gleiches gilt für noch nicht vollständig erbrachte Leistungsteile. Ist eine Behebung der Mängel innerhalb dieser Zeit oder überhaupt nicht möglich, oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht zumutbar, kann der Kunde eine Minderung des vereinbarten Preises verlangen und zwar bis zur anteiligen Höhe des für die nicht vollständig erbrachte Leistung vereinbarten Kauf- bzw. Mietpreises. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.2 Die Nutzung des Standes durch den Kunden gilt als Abnahme. Die Abnahmewirkung tritt gleichermaßen ein, wenn der Kunde einer mit einer Fristsetzung verbundenen Aufforderung zur Abnahme nicht nachkommt.

10. Versicherung

10.1 Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die dem Kunden von uns mietweise überlassenen Gegenstände von ihm ab dem Tag vor Messebeginn (ab 18:00 Uhr) bis zum Tag nach Messeende (bis 07:00 Uhr) im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern. Der Kunde übernimmt mit Auftragserteilung die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die ihm von uns mietweise überlassenen Gegenstände über den oben genannten Zeitraum. Der Kunde haftet bis zur Höhe der von uns angegebenen Versicherungssumme für Schäden, die von ihm oder Dritten in diesem Zeitraum verursacht wurden, unabhängig, ob diese Schäden von seinem Versicherer gedeckt sind oder nicht. Nach gegenseitiger Absprache kann die Ausstellungsversicherung für die dem Kunden von uns mietweise überlassenen Gegenstände sowie für das Eigentum des Kunden auch von uns abgeschlossen werden. In diesem Fall sind wir anmeldebefugt. Der Kunde ist Versicherungsnehmer und wickelt im Schadensfall diesen direkt mit der deckunggebenden Versicherung ab.

10.2 Soweit wir Eigentum des Auftraggebers nach gegenseitiger Vereinbarung durch unsere im Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu oder vom Messeplatz befördern, hat uns der Auftraggeber von allen Regressansprüchen aus unserer Tätigkeit als Frachtführer freizustellen. Die Transportversicherung ist bei uns einzudecken. Diese übernimmt die Deckung bis zum Tag vom Messebeginn (bis 18:00 Uhr) und ab dem Tag nach Messeende (ab 07:00 Uhr). Falls das Eigentum vom Kunden für den Transport bei seinem eigenen Versicherer versichert wird, ist ausdrücklich eine Regressausschlussklausel zu unseren Gunsten zu vereinbaren und uns schriftlich zu bestätigen.

11. Haftung

11.1 Wir haften nicht für Schäden, die durch den Betrieb, das

Zurschaustellen oder durch den Transport an Gegenständen entstehen, die uns vom Kunden übergeben wurden.

11.2 Desgleichen hat uns der Kunde als Aussteller von allen Regressansprüchen Dritter freizustellen, die aus Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden, Einrichtungen, Messegut usw. herrühren, soweit sie nicht von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. In der Regel kann diese Freistellung durch Abschluss einer von der Ausstellungsleitung oder dem Veranstalter angebotenen Haftpflichtversicherung erreicht werden.

11.3 Wir haften ebenfalls nicht für Schäden, die beim Ein- oder Ausbau, beim Verpacken bzw. dem anschließenden Transport durch Spediteure entstehen, es sei denn, die Schäden werden grob fahrlässig durch uns verursacht.

11.4 Unsere Schadenersatzhaftung ist beschränkt auf die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, sofern durch diese Beschränkung die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung gilt in genanntem Umfang auch für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unsere Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung unserer Forderungen gegenüber dem Kunden vor.

12.2 Sofern der Kunde bei Fertigstellung des Standes vereinbarte Abschlagszahlungen noch nicht geleistet hat, sind wir berechtigt, die Übergabe des Standes an den Kunden zurückzubehalten oder den Stand vor Messebeginn ganz oder teilweise zu demontieren.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

12.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

12.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den Vorbehaltsgegenstand.

12.6 Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

12.7 Der Kunde tritt uns die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Vorbehaltsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

12.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

13. Entsorgungs- und Staplerkosten

Wir sind berechtigt, die vom Messeveranstalter und Messepediteur berechneten und/oder die bei uns entstandenen Kosten für die Müllentsorgung bzw. Stapler- und Einlagekosten etc. nach Aufwand an unseren Kunden weiterzugeben.

14. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

14.1 Alle von uns für Kunden hergestellten Berichte, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen werden auf Wunsch für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Kalkulation

14.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder Ähnliches können von uns sofort vernichtet werden.

15. Eigenwerbung

15.1 Wir sind berechtigt, Bild- und Videomaterial von unseren gelieferten und erstellten Leistungen zu fertigen und dieses Material zu Werbezwecken unentgeltlich zu nutzen, insbesondere zu veröffentlichen. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

15.2 Uns verbleibt das Recht zur Urheberbenennung; wir sind berechtigt, unseren Namenszug oder uns Logo oder eine sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung auf den Werbemitteln des Kunden dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form vorzunehmen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort

16.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.